

Das Montafon im Mittelalter

Alois Niederstätter

Vortrag auf Einladung der Montafoner Museen (Heimatschutzverein Montafon) am 3. Oktober 2007 in Schruns (Montafoner Heimatmuseum). Alle Rechte beim Autor.

Die Überlieferung zur Montafoner Geschichte des Mittelalters ist ungewöhnlich schlecht: Ein paar Dutzend Urkunden, einige wenige Verzeichnisse als Relikte des geistlichen und weltlichen Verwaltungslebens bilden die gesamte Ausbeute. Zudem setzen die Quellen spät, erst allmählich im 14. und 15. Jahrhundert, ein. Ähnlich schmal ist die Literaturbasis. Daran mag liegen, dass die Forschung der historischen Bedeutung der Talschaft bislang nur teilweise gerecht wurde. Als Bergbauregion wie als agrarisch vor allem durch die Viehzucht relevantes Gebiet stellte das Montafon am Ende des Mittelalters immerhin mehr als zehn Prozent der Bevölkerung Vorarlbergs, heute ist dieser Anteil auf weniger als die Hälfte, auf gerade 4,6 Prozent, zurückgegangen.

Erstmals genannt wird der Name „Montafon“ in einer Handschrift des Jahrzeitbuchs der Churer Domkirche. Dort ist von einer Wiese zu *Maysaran* die Rede, von der es heißt, dass sie *in Muntavun* – eben im Montafon – liege. Diese erstmalige urkundliche Erwähnung eignet sich leider nicht für Jubiläumsfeierlichkeiten – sie ist nämlich nicht eindeutig datierbar. Die Handschrift wurde etwa 1196 begonnen und bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts fortgeführt, eine genauere Zuordnung des Eintrags steht aus.

Einig ist sich die Forschung, dass „Montafon“ ursprünglich einen Berg – lateinisch *mons* bzw. romanisch *mnt* – bezeichnet und sich erst später zum Talschaftsnamen gewandelt habe. Auch die Lokalisierung dieses Bergs steht außer Streit: „Montafon“ sei anfangs nur das Gebiet von Bartholomäberg/Innerberg genannt worden; erst nach der Errichtung des dem hl. Bartholomäus geweihten Gotteshauses habe die Siedlung allmählich den Namen des Kirchenpatrons angenommen, während die ursprüngliche Bezeichnung auf das ganze Tal übergegangen sei. Der volkstümliche Name für den Bartholomäberg blieb weiterhin einfach „Berg“.

Wie das Tal ursprünglich geheißen hatte, zeigt eine Urkunde aus dem Jahr 1305. Als der Bischof von Chur die St. Gallenkircher Kapelle von der Mutterpfarre Bludenz trennte, teilte er mit, das Gotteshaus befinde sich in *Vallile*. Damit meint die Urkunde die *val ile*, das Tal der Ill.

Hinsichtlich der Deutung des zweiten Teil des Namens Montafon spricht Vieles für die Auffassung Josef Zehrer: Er sieht im romanischen *tozun*, das Schlucht oder Tobel bedeuten kann, die vom Bergbau bewirkte Geländedeformation. Demzufolge wäre „Montafon“ der durchlöcherter Berg, der Grubenberg. Eine Urkunde aus dem Jahr 1319 stützt diese Ansicht. Damals bestätigte König Friedrich, dass Graf Albrecht von Werdenberg seinem Bruder Hugo unter anderem das Silberbergwerk bzw. den Berg, der Montafon genannt wird, übertragen habe.

Die Geschichte des späteren Talschaftsnamens macht klar, dass der Bartholomäberg das siedlungsgeschichtliche Zentrum bildete und dem Bergbau eine wichtige Rolle zukam. Größere Schwierigkeiten bereitet hingegen die Datierung: Die urkundliche Überlieferung lässt Erschließungsvorgänge erst seit der Wende vom hohen zum späten Mittelalter an greifbar werden. Das im 13. Jahrhundert im französischen Limoges hergestellte Bartholomäberger Vortragekreuz könnte zwar einen wichtigen zeitlichen Hinweis geben, doch wissen wir nicht, ob sich dieser bedeutendste Montafoner Kunstschatz von Anfang an in der dortigen Kirche befunden hat. In den Zeithorizont des Bartholomäberger Vortragekreuzes gehört auch der älteste bislang nachgewiesene Profanbau des Montafons: Aufgrund dendrochronologischer Befunde kann der Kern des Schusterhofs in Innerberg sicher in die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert werden.

Paläobotanische Untersuchungen auf der Basis von Pollenanalysen weisen nun aber wesentlich weiter zurück: Schon zwischen 800 und 1000 haben

am Bartholomäberg großflächige Einwirkungen des Menschen stattgefunden, ist mit Weidewirtschaft und hoher Feueraktivität zu rechnen. In tieferen Lagen wurde Weizen, Hirse, Gerste und Roggen angebaut. Auch die Walnuss kam vor. Weitere umfangreiche Rodungsmaßnahmen sind für die nachfolgende Zeit von etwa 980 bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts belegbar. Diesen naturwissenschaftlichen Befunden, die sowohl Weidewirtschaft wie auch Ackerbau erkennen lassen, stehen zwar keine Schriftquellen zur Seite, sie sprechen aber für sich. Für den Bartholomäberg ist daher von einem Siedlungskontinuum zumindest vom ausgehenden Frühmittelalter an auszugehen. Bei Grabungen in der Pfarrkirche von Tschagguns, wurde in einer Brandschicht unweit des Altars zudem eine alamannische Lanzenspitze gefunden, die dem ausgehenden 7. Jahrhundert angehört.

Vom Bartholomäberg aus erfolgte – den Urkunden zufolge etwa seit dem späten 13. Jahrhundert, vielleicht aber im Zusammenhang mit Bergbauaktivitäten schon wesentlich früher – die Erschließung des Silbertals.

1332 wurde das kurz zuvor errichtete Silberberger Gotteshaus der Dreifaltigkeit, der Muttergottes sowie den hl. Nikolaus und Mauritius geweiht. Die Kirche erhielt wohl noch im 14. Jahrhundert pfarrliche Rechte. Bewohner des Kristbergs werden gleichfalls schon im 14. Jahrhundert genannt.

Beide Gemeinwesen – Bartholomäberg und Silberberg samt dem Kristberg – verfügten also über gefestigte Strukturen, waren in der Lage, Gotteshäuser und Geistliche zu unterhalten.

Einen weiteren, aus den Schriftquellen erschließbaren Kristallisationskern bildete St. Gallenkirch, dessen Kapelle eine Filiale von St. Laurentius in Bludenz war. Da St. Gallenkirch nicht zur Bartholomäberger Pfarre gehört hatte, sind die beiden Siedlungen offenbar unabhängig voneinander entstanden.

Wie unzulänglich die schriftliche Überlieferung für das Montafon ist, zeigt auch das Beispiel von Tschagguns. Die älteste sichere urkundliche Nennung erfolgt sehr spät – erst 1431 – als Liebfrauenpfarre im Montafon. Grabungen im Gotteshaus erschlossen jedoch einen romanischen Vorgängerbau, der im 13. Jahrhundert, also wohl 200 Jahre früher, entstanden sein dürfte.

Entgegen der verbreiteten Zugrichtung vom Tal in die Höhenlagen entstand Schruns als Außensiedlung von Bartholomäberg. Der spätere Hauptort des Montafons lässt sich seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert in den Urkunden fassen.

St. Anton hieß ursprünglich *Zalans*, das Patrozinium der dort seit 1376 nachgewiesenen Kapelle verdrängte nach und nach den alten Siedlungsnamen. Aus dem Jahr 1401 stammt die erste sicher datierbare Nennung von Vandans als *Fundanns*. Lorüns folgt 1403 als Aruns. Von 1450 an finden sich Gaschurn (*Gaschura*) und Partennen (*Pattena*) in den Quellen.

Über die Herkunft, die Namen, die ethnische Zugehörigkeit der früh- und hochmittelalterlichen Montafoner Siedler, über die Organisation dieser Erschließungsschübe, die den Übergang von den traditionellen vagierenden Nutzungsformen einer alpinen Weidewirtschaft hin zur Dauersiedlung mit sich brachten, können aufgrund des Mangels an schriftlichen Quellen keine direkten Schlüsse gezogen werden. Das dichte Netz an romanischen Orts- und Flurnamen lässt auf die anfängliche Dominanz von Romanen schließen. Sie kamen wohl in erster Linie aus dem Walgau, außerdem ist mit Zuwanderung über die Pässe aus dem Süden zu rechnen.

Seit dem frühen 14. Jahrhundert werden Montafoner Personennamen überliefert. Sie sind zu einem erheblichen Teil deutsch, was – bei aller Zufälligkeit der Überlieferung – immerhin den Schluss zulässt, dass sich das Romanentum im späteren Mittelalter bereits unverkennbar auf dem Rückzug befand.

Dazu trug auch die Zuwanderung von Walsern ins Montafon bei. 1313 sind die ersten Walser auf Vorarlberger Boden in Damüls und Laterns nachweisbar. In weiterer Folge besiedelten sie den Tannberg, das Große und Kleine Walsertal, das Silbertal, das Brandnertal sowie andere Berggebiete. Der wohl überwiegende Teil der Walser kam nicht direkt aus dem Wallis, sondern über Zwischenstationen etwa im Engadin oder im Prättigau.

Die Ansiedlung der Walser ging in den ersten Phasen meist planmäßig, von der Obrigkeit gesteuert vor sich. Grund- bzw. Landesherren warben ganze Gruppen an, um sie in bislang noch nicht erschlossenen oder nur extensiv genutzten Gebieten, bevorzugt in den Höhenlagen, anzusiedeln. Aufgabe der Walser war einerseits die Kolonisation des ihnen zur Verfügung

gestellten Landes, andererseits aber auch der Kriegsdienst, den sie ihren Herren zu leisten hatten. Aufgrund ihres militärischen Sonderstatus wie auch der Exponiertheit ihrer Niederlassungen blieben sie persönlich frei und erhielten den zugewiesenen Grund zu Erbleihe gegen bloße Zinsleistung sowie die Verpflichtung zum Waffendienst.

Die beiden ältesten hiesigen Nennungen stammen aus der Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts und betreffen das Silbertal, das den größten regionalen Walseranteil aufweist.

Bei den Menschen des Mittelalters stand das Denken in Personenverbänden im Mittelpunkt, ging die Zugehörigkeit zu einer Institution, zu einem Herrn, zu einer weltlichen oder geistlichen Organisationseinheit, zu einer Interessengemeinschaft vor der räumlichen Bindung. Diese Zugehörigkeiten überlappten sich meist mehrfach.

Die Ausbildung solcher Verbände geschah meist auf zweierlei Weise: im Rahmen der so genannten „Feudalisierung“, dem Erfassen der Menschen durch Herrschaftsträger verschiedener Ebenen, aber auch durch die Selbstorganisation in Hinblick auf die Nutzung von Ressourcen wie Weideflächen, Wasser, Wegen usw.

Demgemäß wurden die Menschen damals gemäß ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen, zu klar umrissenen Personenverbänden bezeichnet: Eine Urkunde von 1355 zählt folgende *lüt* (Leute) auf, über die Graf Albrecht von Werdenberg, der Landesherr des südlichsten Vorarlberg, gebieten konnte: die „*bürger ze Bludentz, Edel lut, Silberer*“, die „*Hoflüt ze santpetern*“, die „*ffrigen*“, die „*Gotzhus lüt*“ und die „*walliser*“.

Die Inhaber des Bludenzer Bürgerrechts bildeten eine eigene Rechtsgemeinde, wobei allerdings nicht alle Bludenzer Bürger in der Stadt selbst lebten. Jene die außerhalb der Stadtmauern, nicht zuletzt im Montafon, ansässig waren, nannte man „Ausbürger“. Auch sie unterstanden dem Stadtgericht und leisteten – zum Nachteil des Tales – ihre Steuern in die Stadt.

Edelleute, vor allem die adelige Dienstmansschaft der Grafen von Werdenberg wie die Herren von Rudberg oder von Brunnenfeld, gehörten gleichfalls zur gräflichen Untertanenschaft. Sie waren für ihre Herren als Vögte, als Richter, als Verwaltungsbeamte tätig und erfüllten militärische Aufgaben. Dazu kamen jene Menschen, die der Grauzone zwischen

Großbauerntum und niederem Adel angehörten und sich ebenfalls durch Herrschaftsdienst vom Gros der Landleute unterschieden.

Eine von der übrigen Bevölkerung organisatorisch getrennte Gruppe bildeten Bergknappen, die in den Urkunden des 14. Jahrhunderts als *Silberer* aufscheinen. Gemeint waren damit die Gewerken und Bergleute am Silberberg sowie in Dalaas. Sie hatten ihren Gerichtsstand vor einem eigenen Berggericht, das zur Verhandlung von Streitigkeiten zwischen den Silberern unter dem Vorsitz eines gräflichen Amtmanns wohl am Silberberg zusammentrat. Bei den Bergleuten ist mit einer besonders hohen Mobilität zu rechnen. Als gesuchte Spezialisten mussten sie teils aus großer Entfernung angeworben werden.

Die Silberer waren als Lohnarbeiter kapitalkräftiger als ihre bäuerliche Umgebung und hatten ohne Zweifel ein starkes Gruppenbewusstsein entwickelt. In einer um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgezeichneten Tradition heißt es, sie seien aufgrund der Blüte des Bergbaus im ausgehenden Mittelalter zu Wohlstand gekommen, was sie zu Übermut und Trunkenheit verführt und sie zudem veranlasst habe, den Frauen der Bauern nachzustellen. Daraufhin hätten die aufgebrachten Montafoner zahlreiche Knappen erschlagen und einige Grubenanlagen zerstört. Auch wenn zeitgenössische Quellen für solche Auseinandersetzungen fehlen, deutet dieser Bericht das Spannungspotential und vielleicht auch offene Konflikte zwischen den Bevölkerungsgruppen an.

Die in der Urkunde von 1355 genannten „Hofleute zu Sankt Peter“ waren die Hintersassen der werdenbergischen Grundherrschaft, als deren organisatorischer Mittelpunkt der Hof „zu Sankt Peter auf der Platte“ fungierte. Er lag nicht etwa im Tal selbst, sondern außerhalb, im Vorfeld der späteren Stadt Bludenz. Zu ihm gehörte eine Peterskirche, die später an das Dominikanerinnenkloster St. Peter überging und dessen Keimzelle bildete. Die erste urkundliche Nennung des Hofes erfolgt auffallend spät, nämlich 1311/12. Über das tatsächliche Alter des Hofes kann nur spekuliert werden.

Alle jene Menschen, die zur Grundherrschaft des Hofes St. Peter gehörten – und das war das Gros der Montafoner Bevölkerung –, nannte man „Hofjünger“. Die Abgaben, die sie teils noch über das Mittelalter hinaus zu leisten hatten, zeigen, dass sie ursprünglich Leibeigene waren: Insbesondere die „Leibsteuer“, der „Todfall“ und das „Fasnachthuhn“ sind

typische Kennzeichen für diese persönliche Bindung an die Grundherrschaft. Die Leibsteuer war eine Geldabgabe, die von allen Hofangehörigen einmal jährlich pauschal entrichtet wurde. Drückender war der Todfall, eine Art Erbschaftssteuer, die beim Tod des Haushaltsvorstandes in der Form des „Besthauptes“, des besten Stückes Vieh im Stall, fällig wurde. Außerdem hatte jeder zum Hof gehörende Haushalt alljährlich zur Fasnachtzeit ein Huhn, das so genannte „Fasnachthuhn“, abzuliefern. Gleichfalls in diesen Zusammenhang gehört das „Vogelrecht“ oder „Vogelmolken“. Um die Herrschaft für den von ihr gewährten Schutz vor Raubwild zu entschädigen, war von den Alpen der Ertrag eines bestimmten Tages im Hochsommer abzuführen. Die Todfälle wurden den Hofjüngern allem Anschein nach von Graf Albrecht III., dem letzten Bludenzer Werdenberger, erlassen, die Fasnachthühner später durch eine jährliche Pauschale abgegolten.

Andere, sonst üblicherweise mit der Leibeigenschaft verbundene Restriktionen, wie die „Bindung an die Scholle“, kamen bei den Hofjüngern offenbar nicht zum Tragen, weil mit dem Hof kaum zur Leihe ausgegebene Güter verbunden waren. Heiratsbeschränkungen lassen sich aus den Quellen gleichfalls nicht nachweisen.

Dem Hof stand, solange er als grundherrschaftliche Einrichtung in Funktion war, ein „Meier“ vor, der auch die mit ihm verbundenen Gerichtsrechte ausübte. Zumindest zeitweise war dieses Amt in der Hand des örtlichen Adelsgeschlechts der Herren von Brunnenfeld.

Die Hofjünger sowie die Freien des Montafons hatten in zivilrechtlichen Angelegenheiten – bei Streitigkeiten um Eigen und Lehen – ihren Gerichtsstand vor dem Hofgericht auf der Platte bei St. Peter. Den Vorsitz führte an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit der Bludenzer Untervogt, als Schöffen fungierten Bludenzer Bürger und Montafoner. Vom Jahr 1490 an sind Protokolle dieses Gerichts erhalten, die interessante Einblicke in die Gerichtspraxis sowie in das Wirtschafts- und Alltagsleben der Montafoner gewähren. Als älteste Montafoner Rechtsordnung ist der so genannte „Hofbrief“ von 1382 überliefert.

Gericht gehalten wurde an drei aufeinander folgenden Tagen ab dem ersten März. Bei sehr schlechter Witterung konnte es zu einer Verschiebung des Gerichtstermins bzw. später auch zur Abhaltung der Verhandlungen in Bludenz bzw. im Bludenzer Rathaus kommen. Alle Hofjünger und Freien, die einen eigenen Haushalt besaßen, waren ursprünglich verpflichtet, daran

teilzunehmen, sie sollten in den ihm zugewiesenen Fällen kein anderes Gericht aufsuchen. Für vertagte Fälle trat nach Ostern das so genannte Nachgericht zusammen. Dabei brauchten nur noch die jeweils beteiligten Parteien anwesend zu sein.

Auch die Freien lebten nicht ohne rechtliche Bindung, sie unterstanden der Schutzherrschaft und der Gerichtsbarkeit des Landesherrn. Außerdem waren sie im Rahmen der Landesverteidigung wehrpflichtig. Im Verlauf des ausgehenden Mittelalters wuchsen sie mit den Hofjüngern zu einer rechtlich einigermaßen homogenen Bevölkerungsgruppe zusammen.

Dagegen bildeten die Walser zunächst einen gerichtlich und organisatorisch selbständigen Personenverband. Dass sie nicht geschlossen siedelten und der Zuständigkeitsbereich ihres Richters oder Ammanns daher nicht räumlich umrissen werden konnte, spielte keine Rolle. Das Walsengericht war für Fälle der niederen Gerichtsbarkeit sowie für zivilrechtliche Verfahren im Kreis der Walser sowie zwischen Walsern und Hofjüngern zuständig. Indem die Walser 1453 ihre Sonderstellung aufgaben und in den Verband der Hofjünger eintraten, verschwand auch das Walsengericht im Montafon.

Neben den Hofjüngern, Silberern und Freien lebten auch Leibeigene auswärtiger Grundherren im Montafon. Große Gruppen waren die Gotteshausleute von St. Gerold und die im Montafon lebenden Sonnenberger Untertanen, denen Herzog Sigmund von Österreich 1479 den Todfall erließ. Außerdem gab es Eigenleute der Herren von Rudberg, von Bürs, von Brunnenfeld und von St. Viner sowie des Klosters Churwalden.

Ein zwischen Hartmann von Werdenberg-Sargans als Landesherr von Vaduz und dem Walgau und Graf Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz als Herr über Bludenz und das Montafon 1402 geschlossener Vertrag regelte die Blut- oder Hochgerichtsbarkeit. Es gab zwei regionale, dafür zuständige Gerichtsstätten, das Hochgericht in der Flur Guggais beim Hängenden Stein in Nüziders, das zur Grafschaft Hartmanns im Walgau gehörte, und das Bludener Stadtgericht. Wieder kam das Personalitätsprinzip zum Tragen. Beging ein Untertan Hartmanns im Montafon einen Totschlag oder ein anderes schweres Verbrechen, sollte in Guggais über ihn gerichtet werden. Hatte dagegen ein Untertan Albrechts die Missetat begangen, war er an das Bludener Stadtgericht zu überstellen, das unter dem Vorsitz von Albrechts Vogt zusammentrat. Auch die Montafoner Walser, die ja damals ein eigenes Niedergericht besaßen, unterstanden in hochgerichtlicher Hinsicht dem

Bludener Stadtgericht. Bludener Bürger, die im Walgau frevelten, waren dem Stadtgericht auszuliefern, so wie über Walgauer, die im Stadtgerichtssprengel hochgerichtlich straffällig wurden, in Guggais gerichtet werden sollten. Nur bei kleineren Delikten der Niedergerichtsbarkeit gab der Ort der Missetat den Ausschlag.

Den Vorsitz im Hoch- oder Malefizgericht führte der Bludener Vogt bzw. der Untervogt, die Urteilssprecher kamen aus Bludenz und Sonnenberg, ohne Beziehung von Montafoner Schöffen. Es war zuständig für alle Delikte, die mit einer Geldbuße von mehr als fünf Pfund Pfennig oder mit einer Strafe an Leib und Leben bedroht waren. Das Strafrecht, das die Bludener Malefizrichter anzuwenden hatten, war streng: Dem Dieb drohte der Galgen, der Diebin das Ertränken; Falschmünzer, Zauberer und Hexen konnten verbrannt werden; Mörder wurden gerädert, Totschläger enthauptet. Dazu kamen Leibesstrafen: Eidbrüchigen konnten, wenn sie nicht gar das Leben verwirkt hatten, die Schwurfinger abgehackt werden. Notorische Missetäter wurden zur Abschreckung gebrandmarkt. Mancher wurde mit Ruten „gestrichen“. Zu den körperlichen Folgen der Leibesstrafen kam der Verlust der Ehre. Freilich traf die volle Strenge des Gesetzes nicht alle Missetäter. War er im sozialen Milieu verankert, hätte der Vollzug der Strafe die Familie der Allgemeinheit zur Last fallen lassen. fanden sich Bittsteller, die für ihn eintraten, konnte das Gericht Milde walten zu lassen.

1484 lag der Montafoner Klaus Werly wegen allerlei Drohungen und sonstiger Ausfälligkeiten im Bludener Kerker. Er war aber schon fünf Jahre zuvor inhaftiert gewesen. Damals hatte man ihn gegen Urfehde wieder freigelassen, das heißt er hatte den Eid leisten müssen, sich wegen der Gefangenschaft und aller damit in Zusammenhang stehender Vorgänge nicht zu rächen und fortan ein ehrbares Leben zu führen. Somit hätte er nun wegen seines Eidbruchs zum Tode verurteilt werden können. Auf Bitten hoch gestellter Persönlichkeiten wurde er aber begnadigt. Wieder musste er Urfehde schwören, außerdem durfte er auf Lebenszeit keine Waffen tragen, *„ausgenommen ain binmesser, das vornen approchen ist, damit ich brot schniden kunde“*. Das Verbot, an der Stelle eines unversehrten Messers ein an der Spitze abgebrochenes zu tragen, war eine harte Strafe, die den Delinquenten aus dem Kreis der Wehr- und damit der Ehrhaften ausschloss. Vestlin Reckh aus St. Gallenkirch, der eine Gams gewildert hatte, kam nach viereinhalb Wochen im Bludener Turm gegen Urfehde wieder frei. Auch in diesem Fall hatte das Gericht Gnade vor Recht ergehen lassen. Einer

Anordnung Kaiser Maximilians zufolge sollten Wilderen nämlich die Augen ausgestochen werden.

1496 machte sich Ulrich Verragud aus St. Gallenkirch straffällig, indem er eine gerichtliche Übereinkunft brach und danach in die Wälder floh. Peter Staymer, gleichfalls aus St. Gallenkirch, bekundete 1510, ins landesfürstliche Gefängnis in Bludenz gebracht worden zu sein, weil er beim Kartenspiel den Einsatz gewaltsam an sich genommen hatte. Wegen Ehrenbeleidigungen lag Tschann Mengard aus St. Gallenkirch Ende des Jahres 1510 *„ain zyt im thurm och in ysen“*. Gallus Vawonng hatte Ludwigen Ganitzer *„ain tochter geswängert und ain kindlin an ir gemachett“*, es aber in weiterer Folge unterlassen, die gerichtlich festgelegte Entschädigung zu bezahlen. Hans Vinier aus Schruns wurde verpflichtet, nachdem er wegen Schwörens und Fluchens ins Gefängnis gekommen war, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen.

Ein besonders schauerlicher Fall spielte sich im Frühling des Jahres 1501 in Egg im Bregenzerwald ab. Das dortige Hochgericht verurteilte die Montafonerin Magdalena Hildebrand, die wohl als Magd in den Bregenzerwald gekommen war, zum Tod. Sie sollte auf der Richtstatt lebendig begraben werden. Die Urkunde nennt das ihr zur Last gelegte Delikt nicht, angesichts der Umstände kann aber vermutet werden, dass sie ein unehelich geborenes Kind getötet hatte. Magdalena Hildebrand kam mit dem Leben davon, weil sich die Bregenzerwälder Priesterschaft sowie eine große Zahl von Frauen, darunter viele Schwangere, für sie einsetzten und sich eine Reihe von Bürgen fand. Sie durfte aber den Bregenzerwald nie mehr betreten.

Für Delikte, die mit Strafen von weniger als fünf Pfund Pfennig bedroht waren, war das Stadtgericht Bludenz als Niedergericht für die Montafoner zuständig. Ihm präsierte – wie dem Hochgericht – der (Unter-)Vogt, Beisitzer waren Bludener Bürger, die von der Obrigkeit bestellt wurden. Es tagte in der frühen Neuzeit alle zwei Wochen, in dringenden Fällen konnte auf eigene Kosten die Einberufung eines „Gastgerichts“ verlangt werden.

Ein eigenes „Land“ bildete das mittelalterliche Montafon nur für wenige Jahre, als im Verlauf der Appenzellerkriege zwischen 1405 und 1408 die herkömmlichen Ordnungssysteme aufgelöst waren. Auch die Montafoner schlossen sich damals dem so genannten „Bund ob dem See“ an. Ihr Anführer war der aus Bludenz stammende Klaus Sabett (auch: Clas ob der

Kirchen), der den Titel eines Hauptmanns und Ammanns im Montafon führte. Dabei kam es zu gewalttätigen Übergriffen der Montafoner gegen die Stadt Bludenz, die offenkundiger Ausdruck bereits damals bestehender Ressentiments der von der Stadt rechtlich und wirtschaftlich abhängigen Talschaft waren. Mit dem Zusammenbruch des Bundes ob dem See 1408 wurden die alten Zustände wieder hergestellt. Dem Montafon gaben diese Vorgänge jedoch ein Gemeinschaftsgefühl, das sie auch nach außen mittels eines einprägsamen Symbols manifestierten. Seit den Appenzellerkriegen führten die Montafoner nämlich ein eigenes Landessiegel mit ihrem Wappen, den gekreuzten Schlüsseln.

Werfen wir noch einen Blick auf die ökonomischen Verhältnisse:

Mittelalterliche Landwirtschaft war eine Kombination von Ackerbau und Viehzucht.

Im Montafon, wo die klimatischen Bedingungen insgesamt sehr günstig waren, lag selbst Gargellen auf 1440 Meter Seehöhe unter der Getreideanbaugrenze. Noch im 18. Jahrhundert säten alle 144 Grundbesitzer des Silbertals Getreide! Die in den letzten Jahren am Bartholomäberg vorgenommenen paläobotanischen Untersuchungen bezeugen nicht nur eine extensiv betriebene Viehwirtschaft, sondern auch bereits für das 9. und 10. Jahrhundert den Anbau von Weizen, Hirse, Gerste und Roggen.

Die Bestellung der Äcker, die sich aufgrund der topographischen Gegebenheiten vielfach an den Hängen, auch in sehr steilen Lagen, befanden, erfolgte fast durchwegs im arbeitsintensiven Hackbau. Der Pflug kam, wenn überhaupt, nur in den wenigen dafür geeigneten Talgebieten zum Einsatz. Ähnlich mühsam war das Ausbringen des Düngers, der auf dem Rücken oder mit Hilfe von Flaschenzügen auf die Äcker gebracht wurde. Das Montafon war die Domäne der so genannten „Egartwirtschaft“. Die Grundstücke wurden zwei bis drei Jahre als Äcker, dann wieder vier bis acht Jahre als Wiese genutzt, damit sich der Boden erholen konnte.

Ergänzt wurde der Getreidebau durch die Haltung von Groß- und Kleinvieh. Molkereiwirtschaft und Fleischproduktion dürften sich in einem ausgewogenen Verhältnis befunden haben. Die Quellen zeigen eine schon im Mittelalter voll ausgeprägte Mehrstufenwirtschaft, die die Heimgüter im Tal bzw. an den Berghängen, die Maisäßzone und die Alpregion umfasste. Auf den Hofgütern wurde Heu für die Stallfütterung gewonnen. Zur

Lagerung dienten neben der Tenne auch die „Gadenstätten“, weiter entfernte Heustadel, die meist auch einen Schlafplatz aufwiesen. Geweidet wurde das Vieh in erster Linie auf den Allmenden, den Gemeindegütern.

Der Viehbestand eines Bauern hing von jener Fläche an Grasland ab, die uneingeschränkt zur Heugewinnung – und damit zur Gewinnung von Winterfutter – herangezogen werden konnte, aber auch von der Zahl der Weiderechte auf Maisäßen und Alpen. War der Heuvorrat im Frühjahr aufgebraucht, wurde das Vieh auf die Maisäße, meist zwischen 1200 und 1400 Meter Seehöhe, getrieben, wo es vor und nach der Alpsaison einige Wochen im Mai und Juni sowie wieder im September und Oktober weidete.

Größere Maisäßgebiete wurden von Genossenschaften genutzt. Daneben gab es Familienmaisäße, die jedoch durch Teilungen aufgesplittert werden konnten. Streitigkeiten entstanden häufig, wenn einer der Berechtigten zu viele Tiere auftrieb oder sich durch zu frühen Bezug des Maisäßes einen Vorteil zu verschaffen trachtete. Dazu kamen Grenzkonflikte mit den Nachbarn sowie Auseinandersetzungen wegen der Viehtriebsrechte auf die Maisäße und Alpen, die über die Güter Dritter verliefen.

Im Gemeindegebiet von Tschagguns erstreckt sich bis auf eine Höhe von 2300 Meter Seehöhe die Alpe Tilisuna, ein typischer Genossenschaftsbetrieb. Nachdem es zu Unstimmigkeiten über die Besetzung der 170 Kuhweiden umfassenden Alpe gekommen war, beschlossen die Alpgenossen 1456 eine neue Alpordnung. Tilisuna war eine gemischte Alpe: pro Kuhrecht konnten auch zwei Stück Galtvieh, vier Kälber oder zehn Schafe aufgetrieben werden. Zur Sömmerung eines eigenen Pferdes benötigte man zwei Kuhrechte, für ein fremdes Pferd drei. Die anfallende Milch wurde *„in ain senttum gesetzt“*, also genossenschaftlich verarbeitet. Wollte einer der Alpgenossen seine Rechte nicht in Anspruch nehmen, musste er sie zuerst den anderen Berechtigten zu einem festgesetzten Preis anbieten, bevor er sie nach Belieben weitergeben durfte. Bezog einer der Alpgenossen zwar das Maisäß, trieb die Tiere aber nicht weiter auf die Alpe auf, stand ihm dafür keine Entschädigung zu, er konnte die Alprechte aber von anderen ausüben lassen, allerdings nur mit Milchkühen. Eigene Alprechte durften mit eigenem oder fremdem Vieh genutzt werden, sonst aber war der Auftrieb fremder Kühe, zwei bis drei „Mietkühe“ ausgenommen, untersagt. Bevor nicht die Mehrheit der Alpgenossen nach dem 25. April auf das Maisäß aufgefahren ist, durfte dort niemand weiden lassen. Auf die Hochalpe zog

man überhaupt gemeinsam auf. Die Aufsicht über die Alpe führte der von den Teilhabern bestellte Alpmeister, der auch, gemeinsam mit der Mehrheit der Alpgenossen, die in der Ordnung festgelegte Geldbuße für Übertretungen einzog.

Die Alpdordnung von Tilisuna zeigt, dass bereits im ausgehenden Mittelalter das komplizierte System der Haltung und des Austausches von Mietkühen betrieben wurde. Es war einerseits üblich, Kühe über den Winter zu „vermieten“, da man sie selbst nicht füttern konnte, ebenso gab es die Möglichkeit der „Sommerkuhmiete“, die bei der Alpfung zum Tragen kam. Üblicherweise trachteten die Bauern danach, ihren Viehstand im Frühling zu vergrößern und Herbst wieder abzubauen. Neben dem Vermieten boten sich die Viehmärkte zur Bestandsregulierung an.

Auf andere Weise kam 1475 die Alpdordnung von Zaluanda (Salonien) zustande. Hier waren sich die Alpgenossen nicht einig geworden, so dass ein Schiedsgericht unter Vorsitz des Bludenzner Vogtes entscheiden musste. Vorab wurde bestimmt, das bislang zur Alpe gehörende Maisäß aufzulösen und der Alpe zuzuschlagen. Pferde durften nicht mehr aufgetrieben werden. Drei *kessi* sollten von jeweils zwei *käßern* betrieben werden, jedem der drei *kessi* wurden 150 Kühe und ein Alpmeister zugewiesen. Der Alpauftrieb erfolgte gemeinsam, ebenso die Weide. Die drei Alpmeister legen im Frühjahr die Termine fest. Ein Kuhrecht entsprach zwei Stück Galtvieh, vier Kälbern oder zwölf Schafen. Die Schafe erhielten einen eigenen Hirten, sie sollten getrennt von den Kühen weiden. Weiderechte, die der Inhaber nicht selbst nutzen wollte, mussten den Genossen angeboten werden, wenn niemand einsprang, wurde eine Entschädigung ausgefolgt.

Auf den Heimgütern verblieben während der Alpzeit die „Heimkühe“, die für die Versorgung der Familien mit Frischmilch sorgten.

Die Zahlen beeindrucken: Allein auf Zaluanda konnten 450 Milchkühe – und entsprechend mehr Galtvieh – aufgetrieben werden. In den Dreißigerjahren des 16. Jahrhunderts teilten sich 37 Alpgenossen bzw.

Erbengemeinschaften die 170 Kuhweiden auf Tilisuna, wobei der größte Teilhaber allein 20 Kuhweiden in seiner Hand hielt. Dementsprechend bedeutend war bereits im Mittelalter die Käseproduktion. Neben Käse wurde Butterschmalz („Sommeralpschmalz“, „Kühmolken“) hergestellt, das unter anderem in der Alpdordnung von Tilisuna als Abgabe vorkommt.

Keine konkrete Aussagen sind über die Montafoner Schafzucht im Mittelalter möglich, die in den Alprechten von Tilisuna und Zaluanda festgelegte Option, anstelle einer Milchkuh zehn bzw. zwölf Schafe aufzutreiben zu dürfen, bildet den bislang einzigen schriftlichen Hinweis. Ziegen und Schweine kommen erst im Montafoner Landsbrauch von 1545 vor.

Umschlagplatz für das Montafoner Vieh war wohl in erster Linie Bludenz. Die fortwährenden Bemühungen der Stadt, darin für das Montafon das Monopol zu gewinnen, reichen weit zurück. Jahrmärkte, die in erster Linie dem Viehhandel dienten, gab es Bludenz anscheinend schon im 14. Jahrhundert. Anfangs dürften pro Jahr ein bis zwei dieser Jahrmärkte abgehalten worden sein, später, im 15. Jahrhundert, waren es drei: der erste am 7. Oktober, der nächste eine Woche oder vierzehn Tage später und ein dritter Anfang Mai. Mit seinen Viehmärkten wurde Bludenz ein Zentrum des überregionalen Viehhandels. Vor allem die Metzger und Viehhändler der schwäbischen Reichsstädte, die einen großen Fleischbedarf hatten, knüpften enge Beziehungen zu den alpinen Regionen. Die beiden Herbstmärkte wurden wegen des großen Auftriebs an Vieh auf den bereits abgeernteten Feldern vor der Stadt abgehalten, der dritte in der Stadt. Die Markttag selbst sowie jeweils drei Tage davor und danach standen unter besonderem Rechtsschutz: Frevel, die in dieser Zeit begangen wurden, ahndete das Stadtgericht mit dreifachen Strafsätzen.

Gewerbliche Tätigkeiten sind im mittelalterlichen Montafon aufgrund der schlechten Quellenlage kaum nachweisbar. Als einzige Betriebe werden vereinzelt Mühlen erwähnt, wie jene an der Litz im Bartholomäberger Pfarrsprengel, die 1443 zum Gut des Hans Winkler gehörte, oder jene in Buchen (Silbertal), deren Errichtung Ulrich Paule 1494 einen Wasserrechtsprozess eintrug. Wirte und Handwerker scheinen erst seit dem 16. Jahrhundert auf.

Selbst für den Montafoner Bergbau im Mittelalter fehlen die Nachweise fast gänzlich. Zu den wenigen Spuren zählen die Schwermetalleinträge in den Bartholomäberger Mooren, die schon erwähnte Urkunde König Friedrichs von 1319, derzufolge Graf Albrecht von Werdenberg seinem Bruder Hugo unter anderem das Silberbergwerk im Montafon übertragen habe, der Name „Silberberg“, einige Flurnamen und der Titel „Bergrichter“, den der Bludenser Untervogt in Neunzigerjahren des 15. Jahrhunderts führte. Hinsichtlich der noch sichtbaren Stollen und Abraumhalden erwarten wir

freilich auf naturwissenschaftlicher Grundlage neue Datierungen und Erkenntnisse.